



GEMEINDE VILLMERGEN

Polizeireglement

Ausgabe 2003

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	1
II. Besondere Bestimmungen	2
III. Bewilligungen, Strafen, Verfahren, Verwaltungszwang	6
IV. Schlussbestimmungen.....	8

Der Gemeinderat Villmergen erlässt, gestützt auf die §§ 37 Abs. 2 lit. f, 38 und 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978, folgendes

Polizeireglement

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Einleitung

Vorwort

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Die Reglemente aller Gemeinden der Regionalpolizei Wohlten sind aufeinander abgestimmt.

Änderungen im Reglement einzelner Gemeinden müssen vor Inkrafttreten mit den anderen Verbandsgemeinden abgestimmt werden.

Die Feiertage sind im Anhang aufgeführt.

B. Geltungsbereich

§ 1 Örtlich

¹ Dieses Reglement dient der Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde.

² Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

§ 2 Sachlich

Das Reglement hat Geltung für alle in ihm geregelten Tatbestände, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht anzuwenden ist.

C. Vollzug

§ 3 Polizeiorgane

- ¹ Oberste Polizeibehörde ist der Gemeinderat. Die unmittelbare Leitung des Polizeiwesens obliegt dem Gemeindeammann.
- ² Die Ausübung des Polizeidienstes in der Gemeinde ist Sache der Regionalpolizei Wohlen. Organisation und Zusammenarbeit richten sich nach dem Gemeindevertrag vom 9. Dezember 2002.
- ³ Im Übrigen nehmen die Beamten und Angestellten der Gemeinde im Rahmen der ihnen von Amtes wegen zustehenden oder vom Gemeinderat speziell übertragenen Befugnisse polizeiliche Aufgaben wahr.

§ 4 Aufgaben

Die Polizeiorgane haben die Aufgabe, für die Sicherheit von Personen und Sachen zu sorgen, strafbare Handlungen zu verhindern, fehlbare Personen der Bestrafung zuzuführen und insbesondere alles Notwendige zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit vorzukehren.

§ 5 Störung der polizeilichen Tätigkeit

Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist untersagt. Das gilt insbesondere auch für die Einmischung Dritter in die Dienstausbübung der Polizeiorgane.

§ 6 Anordnungen, Vorladungen

- ¹ Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.
- ² Leistet die Person einer zweiten Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, kann die Polizei sie vorführen. In der Vorladung muss auf die Möglichkeit der Vorführung hingewiesen werden.
- ³ Die polizeiliche Vorführung kann durch die zuständige Stelle angeordnet werden.

§ 7 Identitätsnachweis

- ¹ Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.
- ² Bei dringendem Verdacht einer strafbaren Handlung sind die Polizeiorgane befugt, die Effekten oder Fahrzeuge zu durchsuchen.

II. Besondere Bestimmungen

A. Schutz der öffentlichen Sachen

§ 8 Grundsatz

- ¹ Es ist untersagt, öffentliche Sachen zu beschädigen oder zu verunreinigen, sowie sie unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend zu benutzen oder zu verändern.
- ² Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes bedarf einer vorgängigen Bewilligung.
- ³ Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung liegt insbesondere vor, wenn Motorfahrzeuge und Anhänger u.s.w. wiederholt auf öffentlichem Grund parkiert werden.
- ⁴ Das Campieren auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung.

§ 9 Lagerung von Waren

- ¹ Waren, für deren vorübergehende Lagerung der öffentliche Grund beansprucht werden muss, dürfen ohne Bewilligung höchstens während drei Tagen und nicht über Sonn- und Feiertage liegen bleiben.
- ² Durch das Auf- und Abladen sowie das Lagern darf der öffentliche Verkehr weder gestört noch gefährdet werden. Gelagerte Gegenstände sind bei Nacht nötigenfalls zu beleuchten.

§ 10 Reinigungspflicht

Wer öffentliche Strassen und Anlagen verunreinigt, hat umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen.

§ 11 Bäume, Sträucher, Pflanzungen

- ¹ Bäume und Sträucher an Strassen, Plätzen usw., welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, müssen durch den Grundeigentümer zurückgeschnitten oder entfernt werden.
- ² Kandelaber, Hydranten, Verteilkabinen und dergleichen sind jederzeit frei zugänglich zu halten.

§ 12 Anzeigen, Plakate, Reklamen

- ¹ Auf öffentlichem Grund dürfen Plakate, Reklamen, Anzeigen, Wahlvorschläge und dergleichen nur an den behördlich bestimmten Anschlagstellen angebracht werden.
- ² Für eidgenössische und kantonale Wahlen gelten die kantonalen Weisungen.

B. Immissionsschutz

§ 13 Immissionsschutz

- ¹ In Bezug auf Immissionen (übermässige Einwirkung durch Lärm, Erschütterung, Abgas, Rauch, Russ, Dünste, Staub oder Strahlen) sind die Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung massgebend.
- ² Der privatrechtliche Immissionsschutz gemäss Art. 684 ff ZGB bleibt vorbehalten.

§ 14 Ruhestörung

- ¹ In Wohngebieten oder auf Wohngebiete einwirkend ist von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie ganztags an Sonn- und Feiertagen das Arbeiten mit lärmigen Geräten (z.B. Rasenmähen, Hämmern, Fräsen, der Betrieb von Baumaschinen) untersagt. Ausgenommen sind Arbeiten zur kurzfristigen Behebung eines Notstandes.
- ² Von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist das Erzeugen jeglichen Lärms, der die Nachtruhe stört, insbesondere auch im Innern von Gebäuden, verboten.
- ³ Die Landwirtschaft hat in der Regel mit lärmigen Erntearbeiten die Ruhezeiten einzuhalten. Dringende, wetterabhängige Arbeiten für die Landwirtschafts- und Gärtnereibetriebe sind davon ausgenommen.
- ⁴ Vorbehalten bleiben bewilligte Ausnahmen oder anderslautende Vorschriften des Bundes oder des Kantons.

§ 15 Veranstaltungen

Veranstaltungen, die durch übermässige Immissionen das Wohlbefinden der Bevölkerung stören können, sind bewilligungspflichtig (z.B. Motocross, Auto- und Motorradrennen, Paintball, Modellfliegen und ähnliches).

§ 16 Düngen, Verbrennen, Rauchbelästigung

- ¹ Das Düngen mit Jauche oder Mist in Wohngebieten oder auf Wohngebiete einwirkend ist an Wochenenden und Feiertagen verboten und hat sich nach Möglichkeit auf die Regentage zu beschränken.

- ² Das Verbrennen von Abfällen ist verboten.
- ³ Ist das Verbrennen von unbehandelten Holz-, Garten- und Ernteabfällen (getrocknet) unvermeidbar, darf keine Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch jegliche Immissionen wie Rauch, Gerüche, Feuergefahr usw. erfolgen.
- ⁴ Bei besonderen Situationen kann die Gemeinde ein Verbot für das Feuern im Freien erlassen.

§ 17 Abfallbeseitigung

- ¹ Sämtliche anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften des Abfallreglements zu entsorgen.
- ² Das wilde Entsorgen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen und Gegenständen ist verboten.

C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

§ 18 Unfug

- ¹ Die Beunruhigung oder Belästigung der Bevölkerung durch Unfug ist untersagt.
- ² Als Unfug gelten Handlungen, die geeignet sind, andere Personen zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden, soweit solche Handlungen nicht andere Tatbestände erfüllen.
- ³ Der Gemeinderat kann bestimmten Personen die Teilnahme an Veranstaltungen verbieten, wenn zu erwarten ist, dass die Personen Unfug im Sinne von Absatz 2 ausüben würden.

§ 19 Schiessen

- ¹ Das Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art und Softguns auf öffentlichem Grund ist verboten. Bei Widerhandlung können diese Geräte eingezogen und vernichtet werden.
- ² Vorbehalten bleiben die Benutzung der von den Behörden bezeichneten Schiessplätze, die Jagdgesetzgebung und das Militärrecht.

§ 20 Feuerwerk

- ¹ Das Abbrennen von Feuerwerk ist ohne Bewilligung nur am 1. August und am 31. Dezember und nur unter Beachtung aller gebotenen Sicherheitsvorkehrungen gestattet.
- ² Das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Petarden, Böllern und dergleichen bedarf einer Bewilligung.

§ 21 Sprengungen

Für Sprengungen ist eine Bewilligung einzuholen.

§ 22 Betteln, Musikanten, Sammelaktionen

- ¹ Das Betteln auf öffentlichem Grund ist verboten.
- ² Strassenmusikanten brauchen eine Bewilligung.
- ³ Sammelaktionen ohne klar ausgewiesenen gemeinnützigen Zweck sind nicht gestattet.

D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit

§ 23 Öffentliches Ärgernis

- ¹ Es ist untersagt, durch Publikationen und ungebührliches Verhalten in der Öffentlichkeit Ärgernis zu erregen oder gegen Anstand und Sitte zu verstossen.
- ² Gegen betrunkene, unter Drogeneinfluss stehende oder sonst in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkte Personen können zur Vermeidung von Störungen oder zu ihrem eigenen Schutz die erforderlichen Massnahmen getroffen oder angeordnet werden.

§ 24 Notdurft

Es ist untersagt, an öffentlichen oder anderen allgemeinen einsehbaren Orten seine Notdurft zu verrichten.

E. Tierhaltung

§ 25 Tierhaltung

- ¹ Tiere sind so zu halten, dass niemand geschädigt, belästigt oder in der Ruhe gestört wird.
- ² Das Halten von lärmenden, lästigen oder gefährlichen Tieren kann vom Gemeinderat verboten werden.

³ Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Auf verkehrsreichen Strassen und Plätzen sowie im Wald sind Hunde an der Leine zu führen. Die Ausnahmen der Jagdgesetzgebung bleiben vorbehalten.

⁴ Für Hunde kann der Gemeinderat in speziellen Fällen das Tragen eines Maulkorbes und/oder die Leinenpflicht anordnen.

§ 26 Hundekot, Huftierkot

Auf öffentlichem Grund sind Tierhalter, insbesondere Hunde- und Huftierhalter, verpflichtet, den Tierkot einzusammeln und zweckmässig zu entsorgen.

III. Bewilligungen, Strafen, Verfahren, Verwaltungszwang

§ 27 Bewilligungen

¹ Die vom Reglement vorgeschriebenen Bewilligungen werden durch den Gemeinderat erteilt und können an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.

² Bewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden.

§ 28 Bussen, Verwarnungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat mit Geldbussen bis Fr. 500.- bestraft.

² In leichten Fällen kann von einer Busse abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.

§ 29 Ordnungsbussen

Die Bussenerhebung durch die Polizeiorgane gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Ordnungsbussen im Strassenverkehr bleibt vorbehalten.

§ 30 Bussendepositum

Von Beschuldigten, die den Übertretungsstrafbestand anerkennen, kann gegen Quittung ein Bussendepositum entgegengenommen werden. Die Festsetzung der Busse durch Strafbefehl bleibt dabei vorbehalten.

§ 31 Fahrlässigkeit, Versuch

Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung, jedoch nicht der blosse Versuch.

§ 32 Bussenumwandlung

Schuldhaft unbezahlt gebliebene Bussen werden in Haft umgewandelt. Es gelten die Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

§ 33 Juristische Personen und Handelsgesellschaften

Wurde die Übertretung durch eine juristische Person, eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für die Busse haftet die juristische Person bzw. haften die Gesellschafter solidarisch.

§ 34 Subsidiäre Geltung

Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, finden die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.

§ 35 Strafbefehl

¹ In Fällen, wo das Ordnungsbussenverfahren nicht zur Anwendung gelangt, erlässt der Gemeinderat den Strafbefehl mit Kostenfolge.

² Der Strafbefehl muss enthalten:

- a) die Bezeichnung des Beschuldigten
- b) den Tatbestand
- c) die angewandten Strafbestimmungen
- d) die Höhe der Geldbusse
- e) die Verfahrenskosten
- f) die Rechtsmittelbelehrung
- g) das Datum und die Unterschrift

§ 36 Verfahren

Die Einsprache- und Vollstreckungsverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (vom 9. Juli 1968) und des Gemeindegesetzes (vom 19. Dezember 1978).

§ 37 Ersatzvornahme

Vorschriftswidrige Zustände können auf Kosten des Fehlbaren beseitigt werden. Ausser in dringenden Fällen ist diesem zuerst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

IV Schlussbestimmungen

§ 38 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

² Durch dieses Reglement werden alle früheren Polizeireglemente und -verordnungen sowie alle dazu im Widerspruch stehenden früheren Erlasse des Gemeinderates aufgehoben. Dies betrifft insbesondere das Polizeireglement vom 3. November 1986.

Villmergen, 15. Oktober 2003

Gemeinderat Villmergen
Gemeindeammann

Paul Meyer

Gemeindeschreiber

Markus Meier

Anhang

Feiertage

Gesetzliche und lokale Feiertage

Bezirk Bremgarten (Büttikon, Dottikon, Hägglingen, Hilfikon, Uezwil, Villmergen, Wohlen)

- 1. August, Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Weihnachtstag, Stephanstag

Bezirk Lenzburg (Dintikon)

- 1. August, Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Weihnachtstag, Stephanstag

Bezirk Muri (Waltenschwil)

- 1. August, Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Maria Empfängnis, Weihnachtstag